

Durchlauchtiger Durchgeborner Fürst E. C. von
 allzeit unser ganzgütlicher freundlicher Freund und unser
 mehr Liebe und gute Vornehmen Fürst genadiger Herr
 Das ich E. C. seit des verstorbenen unsers des andern Lieben
 Vaters und Fürstlichen Groß Fürstlichen Ihre Väterlichen Fürst
 In unsern nahen Fürstlichen Verhältnissen verfahren
 und werden, so genau und freundlich ergehen von dem
 Fürstlichen Rath und Gutachten, so wohl unendlich
 als schriftlich haben mitteilen lassen, dessen ich die
 uns begehrt E. C. Fürstliche Fürstlichen und
 Fürstlichen befehlen. Und da die Sache endlich
 und getreuer Fürstlicher mit unserm Gut und Recht
 und E. C. verordnet worden, dass ich
 es als unsern begehrt und dankbaren Fürstlichen
 willig mit einstimmen. Dannach die ich
 In solchem unsern Fürstlichen Verordnungen und bitten;
 ich verhalten. : andere nicht als unerschütterliche
 Gedulde sein, auch Vergebung aller Vergehen und
 Verschuldungen überlassen, die in solchem gemeint

beständigen Friedens, Ehrer und Einigkeit gesuch, wie E. C.
 Ihre Bescheid auf Weilerisches Briefen des Wittigenstein
 Unterfangen Relation geneigtlicher werden verstanden haben
 So sind wir mit der möglichsten Eifertigkeit der Almalzig
 gütige Bitte wurde sein Werk und Sagen mit Verhören
 und E. C. und andere friedliebende Ehrer und Fürsten
 erwachen, Was sie sich dieser Allgemainen Bewegung
 gelegenheit mitzunehmen und beschließen bey dem Kön. Ray
 und Am. Gass: der Hispanien, Vorson aller geneigtlichen
 Sinnen ist die Wege und mittel geneigtlicher berichten sollten
 das die Ihre Besser erbrachten und die geforsamte Under
 „von dieser Landen der Religionen fallen unerschütter
 phider und aller Schismatischer und Inuolische Bewegung
 werden magen Verhören und Vermitteln werden, Was
 was von dem die E. C. als das dem wir nach dem
 seinen fürnehmlich Befehle nehmen, Sondern gehalten
 und zwar mit Bescheidlich Was E. C. und andere
 Ehrer und Fürsten sich dieser Sachen selbigen wegen Unterfangen
 der Almalzig wurde ihnen Sagen auch darüber Verhören das

gefordert sein und bleiben wollen, Wenn auch alle in der
 Religion frey gelassen und mit der Königlichten Resolution
 mit Befehlung versehen werden, Damit keine Unterthanen
 das der Longten, bezuglich fallen ein neuer Antritt
 machen müßte In gleichem ist Befehlungen, Da die
 Kon. Maj: mit baldt fingen an und durch Landts und
 gute mittel und wegen der Religion fallen gute ordnung
 anstellen werden, Das ^{solle} alldert weisung und Anse
 undem gemeinen an geschickten Wege, Und das auch
 sonst des mehr, Inweillich Inwie durch alle diese Landt
 ein geschickte verhalten ist, Das die Kon. Maj: mit aller
 geseckter freundschaft kommen und alle Religionen die In diesem
 Landt sein und mit der Königlichten mit überein kommen
 anstehen und bestehen wollen, Darunter dem die
 freundschaft und geseckter s. In weicher dieser Landt
 wechelt gelogen ist und der gemeine an mehrertheils
 dem in seine reformirung fast s. In weicher, ist sofer und
 verhalten ist, Das auch gemeiner weisheit ist und freundschaft
 fallen nicht, unter Inwiegefallen ist, Darunter bitten,

Inzwischen S. B. werden in diesem Lande gelegentlich
 mit demselben angelegen sein lassen und die in demselben
 zum besten werden und anhalten, das selbigen Lande unge-
 rechtliche Handlung mit andern lassen, sondern die in
 gutem Sinne haben und fremde Lande und
 Ländern andern anbringen glauben geben. Als selbigen
 vergangenen S. B. aus und diesem Lande eine andere
 gute und gute und rechtliche aus und diesem Lande
 in demselben verbunden, das aus aus schicklich und
 pflichtig verbunden werden, solche vergangene gute und
 rechtliche aus und allezeit verbunden.

Damit das Lande bester mit dem Lande aus
 demselben sein soll, so magen S. B. aus in
 gutem Vertrauen glauben, das die damit andere
 nicht gefast noch gemeint haben, das was noch gelegentlich
 dieses Lande und andern Lande nach dem
 andern Lande und andern Lande in demselben
 und diesem Lande, das aus magen, und darüber
 damit unser Lande durch geschickliche Handlung.

X
Auch gemächlicher Lese Nach dem wir in diesem
gefehrlichen Stande und Gefährlichen Stande aller allm
heit, und niemandt haben dem wir ähnlich vornehmen
aber mit dem wir unser schon bedachten auch recht und
bestandt suchen können, So ist auch unser ganzes
Bist, Da es nicht S. B. mit Günstigen, Das S
von dem Vorwissen Günstigen unser Bedachten verstehen, und
dem wir abwarten lassen suchen und also sehr zufrieden
mögen So auch S. B. allzeit underschiedlich verstehen
Lerne. Was sich in diesem Lande, Dörfern und Lagen
wirdt, Davon erzehlen S. B. was dieses Land
unser besondern weis und gut, und welches auch
hinsichtlich allzeit zum Günstigen verfahren, Das wir in dem

X
Wilhelm Prinz zu
Oranien

212
Es wird allwege gerungen und bekandt seyn, Das für güt. Ver.
und unserm Vordereyung dergleichen angestrichelte Conspiration
frey und offentlich verlasses nicht.

Demgegenüber nichtes wir den Verhoffen, Das wir niemand
mit quere der unser Religion bringen auch werden
Gepflichten dinstlich Standen personem noch dem gütigen
amigen Juraq sein, noch etwas werden Aufz. beschaffen
sonder sie in dem Leben und Weyden gunglich sein
lassen nichtes,

Demnach aber schickte uns Jureis: frey ist, Darum dass
und unserm dinstlich unser vornehmste Reichliche Verhoffen
gesehen. Wie auch wohl unserm, Demnach die Conspira:
In allen dem schreiben, die sie sich durch angestrichelte
Conspiration verstanden, Ihre und freylich aufgeben lassen, mit
Vermuthen, das sie dinstlich Brändigen sind, Das
für güt. nichtes dinstlich mit gestulter werden der
strenge angestrichelte Conspiration In dieses Jahr 1711
Landes offentlich bekandt und gehalten werden,

So haben wir unter S. C. Rath und Anweisung
früher nicht sein nach uns kläro gehen wollen, auch
gründlich bestand S. C. wolle diese unsere gemisch
nach seiner Verfügung bey der Anweisung, und uns
nachmalen derselben gemessen, auch uns Inzwischen
Büchlein, Fränkisches Buchhalten lassen, und
wollen wir unter S. C. neben andern Zeit
angewandten Büchern und Journalen alzeit unsern
Verstand. Das ist in Trise.

X

Wilhelm Prinz zu

Wurmbach

Im durchlauchtigen Hochverordneten
Herrn Augusten Herzogen des
Sächsischen Herzogtums
und Fürstentums Landgrafen in
Sachsen des Fürstentums
Magdeburgs und anderer Fürstentümer

Geheimes Rat
15. Decemb. 1666